

GZ.: BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010

Wien, am 23. April 2010

An die

Sektionen I, III und IV

Abteilungen II/2, II/3, II/4, II/5, II/6, II/7
.BK, BVT

An

alle Sicherheitsdirektionen
alle Bundespolizeidirektionen
alle Landespolizeikommanden

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen Sicherheitswesens
beim BM.I

An den
Zentralausschuss für die Bediensteten
der Sicherheitsverwaltung
beim BM.I

nachrichtlich:

An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung II/3

Betreff: Misshandlungsvorwürfe, Dokumentation, Sachverhaltserhebung, Meldungslegung
an den Menschenrechtsbeirat;
Organisation

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien gelten für alle Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei

- der Zentralstelle (z.B. Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, EKO Cobra)
- der Sicherheitsdirektionen
- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien und

- der Landespolizeikommanden

sowie

für die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Angehörigen des rechtskundigen Dienstes

- bei der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und
- bei den Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen

2. Allgemeines

Um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen zu garantieren, wurde mit dem Bundesministerium für Justiz ein abgestimmtes Vorgehen zur Aufklärung eines Verdachts von Misshandlungen vereinbart.

Ein Adaptierungsbedarf hat sich deshalb ergeben, weil sich die rechtlichen Grundlagen für Ermittlungen durch das Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004), welches am 01.01.2008 in Kraft getreten ist, geändert haben.

Um jeglichen Anschein einer verzögerten, voreingenommenen oder befangenen Prüfung von Misshandlungsvorwürfen zu vermeiden, hat das Bundesministerium für Justiz am 06.11.2009 mit einem an die Staatsanwaltschaften und Gerichte gerichteten Erlass festgelegt, dass jeder Fall eines - offenbar nicht haltlosen - Tatvorwurfes einer Misshandlung, Körperverletzung oder dergleichen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von Amts wegen aufzuklären ist.

Das Bundesministerium für Justiz hat betont, dass die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufzuklären haben (§ 2 Abs. 1 StPO). Dabei sind sie gesetzlich zur Objektivität verpflichtet (§ 3 StPO.)

3. Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen:

Werden gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Vorwürfe einer Misshandlung, Körperverletzung¹ und dergleichen erhoben oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte einer solchen², so verpflichtet schon der Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 Abs. 1 StPO) die Kri-

¹ Anmerkung: Als Verletzungen sind grundsätzlich Substanzbeeinträchtigungen sowie nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität z.B. Hautabschürfungen, Schwellungen, Verrenkungen, Prellungen u.dgl. - nicht bloße Hautrötungen - anzusehen.

² Anmerkung: Diese Formulierung umfasst den (meistens vom Betroffenen selbst geäußerten Vorwurf, (vorsätzlich am Körper) misshandelt worden zu sein und den - ohne Vorwurf - im eigenen Bereich entstandenen Verdacht. Andere Fälle - wie etwa jene von geringfügigen Folgen einer Zwangsmittelanwendung /z.B. Rötungen/Abschürfungen nach Verwendung von Handfesseln u.dgl.) - sind somit nicht Gegenstand dieser Sonderregelungen.

minalpolizei und die Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Der Verpflichtung zur Objektivität im Sinne § 3 StPO entspricht es, dass – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Organen geführt werden, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 und Z 3 StPO).

Hinreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sich in diesem Zusammenhang nicht nur aus im Zuge einer Amtshandlung oder einem in einer Anzeige geäußerten Vorwurf, sondern auch aus sichtbaren Verletzungsspuren oder ärztlichen Berichten im Zuge einer Einlieferung ergeben (§ 1 Abs. 2 StPO). Über diesen Verdacht ist der Staatsanwaltschaft von den ermittelnden Dienststellen **unverzüglich**, unter Anschluss einer Sachverhaltsdarstellung, grundsätzlich längstens jedoch binnen 24 Stunden gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO zu berichten.

Von einer solchen Berichterstattung sind die betroffenen Beamten in Kenntnis zu setzen.

Sofern die zuständige Staatsanwaltschaft nichts Gegenteiliges anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise an sich zieht, wird zur Beschleunigung der Vorgehensweise angeordnet, dass die obzitierten Dienststellen die Ermittlungen weiter zu führen haben.

Auf die Möglichkeit einer Anregung eines Vorgehens nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO wird hingewiesen.

Beweissicherung

Vor einer Berichterstattung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und der zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). Im Anfallsbericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen.

Verletzungsdokumentation

Verletzungen sind grundsätzlich durch einen Arzt (PolizeiärztIn - BPD/LPK, Sprengel-/GemeindeärztIn) festzustellen, zu beurteilen und umfassend zu dokumentieren (auf die Verpflichtung zur notwendigen und zumutbaren Hilfeleistung wird hingewiesen). Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder sonst verdichteten Hinweisen auf eine Verletzung (Schil-

derung einer Misshandlung, die nicht folgenlos geblieben sein kann) wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich (in zeitlicher Nähe zum Verletzungszeitpunkt) ein Sachverständigen-gutachten – in Haftfällen allenfalls nach Erstbesichtigung durch den Arzt der Justizanstalt – zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung beauftragt. In diesem Zusammenhang darf auch auf das im PAD zur Verfügung stehende Verletzungsdokumentationsblatt hingewiesen werden. Nur im Falle der Ablehnung einer ärztlichen Untersuchung oder ergänzend dazu sind Bedienstetenwahrnehmungen heranzuziehen. Soweit der Betroffene zustimmt und dies zweckmäßig erscheint, ist eine fotografische Dokumentation anzustreben.

Ermittlung durch die Kriminalpolizei

Nach der Berichterstattung hat die Kriminalpolizei die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abzuwarten. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas Gegenteiliges anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht. Gleiches gilt, wenn der Vorwurf der Misshandlung unmittelbar bei bzw. vor der Staatsanwaltschaft erhoben wird.

Die Reihenfolge der Vernehmung ist nach Lage des Falls grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird.

In Fällen von öffentlichem Interesse oder schwieriger Beweislage kann es sich als zweckmäßig erweisen, dass sich die Staatsanwaltschaft an der Vernehmung beteiligt; eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Vernehmung kann im Anfallsbericht angeregt werden. Es soll aber darauf Bedacht genommen werden, dass eine Vernehmung tunlichst in zeitlicher Nähe zum erhobenen Vorwurf durchzuführen ist.

Besonderes Augenmerk ist auch auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG).

Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, soll die Staatsanwaltschaft im Anlassbericht auch über den fremdenpolizeilichen Status des Betroffenen informiert werden, damit die zuständige Staatsanwaltschaft ggf. eine kontradiktorische Vernehmung bzw. in geeigneten Fällen auch eine Tatrekonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einer Polizeiinspektion) bei Gericht beantragen kann. In besonders dringlichen Fällen (bevorstehende Abschiebung) ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu befassen.

Ermittlungstätigkeiten des von einem Misshandlungsvorwurf (bzw. –verdacht) betroffenen Beamten haben sich, soweit diese nicht von einem anderen (unbefangenen) Beamten

durchgeführt werden können, auf dessen Dokumentation und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise – insbesondere (amts-)ärztliche Untersuchung des Beschwerdeführers, fotografische Dokumentation oder Spurensicherung am Tatort – und allfällige dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen zu beschränken. Es ist überdies dafür Vorsorge zu treffen, dass der Bericht nicht durch jene Beamten verfasst wird, die von den Vorfällen unmittelbar betroffen sind oder an der Amtshandlung beteiligt waren. Als befangen gilt insbesondere (siehe dazu § 47 StPO), wer selbst betroffen ist oder sich an der fraglichen Amtshandlung beteiligt hat. Aus dem gleichen Grund ist von Ermittlungen ausgeschlossen, wer in einem Unterstellungsverhältnis zu dem betroffenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes steht.

Exkurs Verleumdung

Zur Information wird mitgeteilt, dass zur Gewährleistung des verbürgten Rechtes des Betroffenen auf umgehende unparteiische Prüfung seines geäußerten Misshandlungsvorwurfes, seitens der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren (§ 1 StPO) gegen den Betroffenen wegen wahrheitswidriger Erhebung von Vorwürfen vorerst nicht eingeleitet wird, es sei denn, dass besondere Gründe (Verjährung) dafür sprechen. Wurde der gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde erhobene Vorwurf durch die Ermittlungen nicht erhärtet, so liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz so lange kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung vor, als nicht konkrete Umstände auf einen hinreichenden Tatverdacht hinweisen, der auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) umfasst. In diesem Fall werden zumeist von der Staatsanwaltschaft von sich aus, erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten), d.h. nach Vorliegen von Beweisergebnissen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft.

4. Sonstige Berichterstattungs- und Meldeverpflichtungen

Menschenrechtsbeirat

Auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Menschenrechtsbeirat wird hingewiesen. Ein Misshandlungsvorwurf ist durch Übermittlung einer Abschrift des vorzitierten Berichts per E-Mail der Geschäftsstelle des MRB office@menschenrechtsbeirat.at zur Kenntnis zu bringen.

Es ist nicht vorgesehen, dass durch die neu geschaffene Vorgangsweise Kommissionsleiter bzw. –mitglieder während laufender Ermittlungen parallele Erhebungen/Untersuchungen gegen involvierte BeamtInnen durchführen. Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften wird allerdings nicht eingeschränkt. Erst nach abgeschlossener Klärung des Sachverhalts sollten in einem weiteren Schritt die möglichen

Folgen eines festgestellten Fehlverhaltens von Angehörigen der Sicherheitsexekutive diskutiert und aus den zur Verfügung stehenden Optionen, die im konkreten Fall als am besten geeignet erscheinenden Maßnahmen ausgewählt werden.

Im Falle der Intervention einer Kommission des MRB ist dies dem BM.I, Abteilung II/1, zu berichten.

Allfällige Bestimmungen über weitere Berichterstattungen - wie insbesondere der EKC-Erlass - werden durch diesen Erlass nicht berührt und sind unabhängig von der für den Vorfall zuständigen Dienststelle wahrzunehmen.

Allgemeine interne Meldepflichten:

Im Falle eines Misshandlungsvorwurfes ist so rasch als möglich der Leiter/Kommandant /Dienstvorgesetzte der betroffenen Organisationseinheit (z.B. SPK od. BPK, Leiter eines LKA, Kommandant einer Einsatzeinheit, Abteilungsleiter, Referatsleiter etc.) des Bediensteten, gegen den sich die Vorwürfe richten, oder ein von ihm bestimmter Dienstvorgesetzter zu informieren.

5. Zuständigkeit des .BAK:

Grundsätzlich hat jede Sicherheitsbehörde und -dienststelle das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (.BAK) von Misshandlungsvorwürfen ohne Aufschub zu verständigen. Die Entgegennahme und Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden, die den Amtsdelikten zuzuordnen sind (insbesondere §§ 302 bis 313 StGB), kann vom .BAK erfolgen. Das .BAK ist bei Verdächtigungen oder Vorwürfen, sofern sich diese gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, für die notwendigen Ermittlungen führend zuständig. In diesem Zusammenhang darf auf § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des .BAK, BGBl. I 72/2009 vom 03.08.2009 sowie der Bestimmung der §§ 5 (Meldestelle) und 6 (Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen) leg. cit. verwiesen werden.

Auf den Erlass des BMI GZ: 2010/1/2010-Wien-BAK vom 30.12.2009 (Einführungserlass zur Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung), wird hingewiesen.

6. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Ausdrücke gelten geschlechtsneutral für Frauen und Männer.

7. Außerkrafttreten:

Der Erl. BMI-OA1000/0070-II/1/b/2008 vom 08.05.2008 wird außer Kraft gesetzt.

8. Sonstiges :

Gegenständlicher Erlass wird in die IVS aufgenommen.

Für die Bundesministerin:

GD Mag.Dr. Herbert Anderl

elektronisch gefertigt